

Die coronabedingte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für alle Firmen endete zum 30.4.2021 und ist auch nicht mehr verlängert worden. Das von dieser Entscheidung ausgehende politische Signal, so heißt es in einer PM des Bundesverbands der Unternehmensberater (BDU) vom 11.5.2021, findet auch die Unterstützung von BDU-Präsident *Ralf Strehlau*. „Angesichts der aktuellen Entwicklung in der Pandemie ist dies der richtige Zeitpunkt. Die Unternehmen – egal, ob überschuldet oder zahlungsunfähig – müssen seit 1. Mai wieder alle rechtlichen Regelungen bei eingetretener Insolvenz beachten. Das bedeutet: Es gilt, dringend einen ehrlichen Kassensturz zu machen.“ Der BDU und die Restrukturierungsexperten seines Fachverbandes Sanierungs- und Insolvenzberatung empfehlen den Unternehmen, dabei neben der Bestandsaufnahme hinsichtlich der aktuellen Liquidität insbesondere einen starken Fokus auf die Transformation ihrer Geschäftsgrundlage zu legen. *Burkhard Jung*, Vorsitzender des BDU-Fachverbandes Sanierungs- und Insolvenzberatung: „[...] In den letzten Wochen wurde stark über eine drohende Insolvenzwelle, die Frage der Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten sowie die Gewährung weiterer Hilfen gesprochen. In der jetzt offensichtlich ausklingenden Pandemiephase sind aber wieder aktive, auf die unternehmerische Zukunft ausgerichtete Entscheidungen gefragt!“ Deutlich zu kurz gekommen sei leider in der öffentlichen – aber auch unternehmerischen Wahrnehmung – die Frage, wie es jetzt für viele Firmen und Organisationen weitergehen kann. Fünf Handlungsfelder spielten aus Sicht der BDU-Unternehmensberater eine wichtige Rolle: 1. Kassensturz und Planung machen, 2. Wieder-Anlauf managen, 3. Reorganisation angehen, 4. Transformation trotz, aber auch wegen der Pandemie in Gang setzen, 5. Jetzt investieren. Weitere Ausführungen dazu finden Sie unter www.bdu.de. – In diesem BB-Schwerpunktheft Restrukturierung beschäftigen sich *Kubik/Münch* mit „ausgewählten Sanierungsmaßnahmen zur Bilanzverbesserung für betroffene Unternehmen der COVID-19-Pandemie“ und *Kellmann/Schulz* widmen sich der Frage „Debt Mezzanine Swap – bilanzsteuerlich präferierte Lösung zur Vermeidung der bilanziellen Überschuldung für Unternehmen in der Krise?“



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: ED/2021/6 „Management Commentary“

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat seinen Entwurf ED/2021/6 „Management Commentary“ veröffentlicht. In drei Abschnitten werden darin verschiedene Vorschläge zur Aktualisierung des IFRS-Leitliniendokuments zur Lageberichterstattung aus dem Jahr 2010 zusammengefasst. Der Entwurf beinhaltet u. a. allgemeine Vorschriften zur Abgrenzung der Lageberichterstattung und ihrer Zielsetzung, Festlegungen für sechs Inhaltsbereiche und Leitlinien zur Auswahl und Darstellung der aufzunehmenden Informationen. Die zugehörige Presseerklärung inkl. Links zu weiterführenden Dokumenten ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 23.11.2021 erbeten.

IVSC: Perspektivenpapier zur ESG-Wertschöpfung

-tb- Der International Valuation Standards Council (IVSC) hat sein Perspektivenpapier „Ein Rahmenkonzept zur Beurteilung von ESG-Wertschöpfung“ veröffentlicht. Darin wird untersucht, wie die Auswirkungen von Environmental (E), Social (S) und Governance-(G-)Faktoren auf die Wertschöpfung eines Unternehmens analysiert werden können. In einem zweiten Schritt wird das vorgeschlagene Rahmenkonzept auf seine Integrierbarkeit in den Kapitalallokationsprozess geprüft. Das Perspektivenpapier des IVSC ist unter <https://www.ivsc.org> abrufbar.

GRI: Konzept der doppelten Wesentlichkeit

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat einen Bericht über die Anwendung des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit veröffentlicht. Da-

rin wird beschrieben, wie das EU-Konzept der doppelten Wesentlichkeit und die Wesentlichkeitsdefinition in der Nachhaltigkeitsberichterstattung ineinandergreifen und welche Herausforderungen dabei entstehen. Der Bericht der GRI ist unter <https://www.globalreporting.org/publications.pdf> abrufbar.

BR: Zustimmung zum FISG

Der Bundesrat (BR) hat am 28.5.2021 dem Bundestagsbeschluss eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) zugestimmt. Das Gesetz soll die Bilanzkontrolle verbessern und damit auch Konsequenzen aus dem Bilanzskandal beim insolventen Finanzdienstleister Wirecard ziehen.

Reform der Bilanzkontrolle

Die Bilanzkontrolle wird künftig bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebündelt. Sie erhält hoheitliche Befugnisse, um bei Verdacht von Bilanzverstößen direkt und unmittelbar gegenüber Kapitalmarktunternehmen auftreten zu können. Zudem hat die BaFin künftig ein Prüfungsrecht gegenüber allen kapitalmarktorientierten Unternehmen. Sie darf die Öffentlichkeit früher als bisher über ihr Vorgehen bei der Bilanzkontrolle informieren. Das derzeitige, auf freiwillige Mitwirkung der geprüften Unternehmen ausgerichtete Bilanzkontrollverfahren wird grundlegend reformiert.

Integre Aufsicht

Um Zweifel an der Integrität der BaFin auszu-schließen, ist deren Beschäftigten der Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten untersagt. Starke, vertrauenswürdige Finanzmärkte bräuchten eine glaubhafte und zuverlässige Aufsicht, heißt es dazu in der Gesetzesbegründung.

Verpflichtende Rotation der Prüfer

Auch für Kapitalmarktunternehmen gilt künftig eine verpflichtende externe Prüferrotation nach zehn Jahren – dies soll die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer stärken. Das Gesetz weitet die Pflicht zur Trennung von Prüfung und Beratung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wesentlich aus. Eine Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen für Pflichtverletzungen soll die Qualität der Abschlussprüfung fördern.

Höhere Strafen

Der Bundestagsbeschluss verschärft das Bilanzstrafrecht, um eine ausreichend abschreckende Ahndung der Unternehmensverantwortlichen bei Abgabe eines unrichtigen Bilanzzeids zu ermöglichen. Gleiches gilt für Abschlussprüfer bei Erteilung eines inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerks zu Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Änderungen im Börsengesetz sollen zudem die Qualität der Zulassung von Unternehmen zu den qualifizierten Marktsegmenten der Börse verbessern.

Baldiges Inkrafttreten geplant

Das Gesetz soll im Wesentlichen zum 1.7.2021 in Kraft treten.

(www.bundesrat.de)

DRSC: Bericht über die 102. Sitzung des IFRS-FA am 21.5.2021

Zu Beginn der Sitzung erörterte der IFRS-Fachausschuss (FA) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) weitere Inhalte des IASB DP/2020/2 „Business Combinations under Common Control“. Der IFRS-FA stimmte den vorläufigen Sichtweisen des IASB zu den Themenfel-